

ABKOMMEN ZWISCHEN DEM DEUTSCHEN REICH UND DEM KÖNIGREICH UNGARN ÜBER DIE GEISTIGE UND KULTURELLE ZUSAMMENARBEIT VOM 28. MAI 1936

Der Führer und Kanzler des Deutschen Reichs und Seine Durchlaucht der Herr Reichsverweser des Königreichs Ungarn, beseelt von dem aufrichtigen Wunsch, die aus alter Tradition erwachsenen wechselseitigen kulturellen Verbindungen auf allen Gebieten zu vertiefen sowie den gegenseitigen Austausch der kulturellen und geistigen Güter beider Nationen und damit das gegenseitige Verstehen beider Völker nach Kräften zu fördern, haben beschlossen, ein Abkommen über die geistige und kulturelle Zusammenarbeit der beiden Staaten abzuschließen, und zu diesem Zweck als Bevollmächtigte und Delegierte ernannt:

der Führer und Kanzler des Deutschen Reichs:

1. Herrn Bernhard Rust,
Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung,
2. Herrn Dr. Joseph Goebbels,
Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda,

Seine Durchlaucht der Reichsverweser des Königreichs Ungarn:

Seine Exzellenz Herrn Dr. Bálint Hóman,
Königlich Ungarischen Minister für Kultus und Unterricht,

die nach Vorweisung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel I.

Beide Regierungen werden der Pflege und Erhaltung der kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Förderung der deutsch-ungarischen Kulturbeziehungen dienen, ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Die Königlich Ungarische Regierung erhält zur Förderung und Erforschung der wissenschaftlichen Literatur und künstlerischen Beziehungen beider Länder das Collegium Hungaricum in Berlin. Ebenso erhält sie neben den vier deutschen philologischen Lehrstühlen der Universitäten in Budapest, Szeged, Debrecen und Pécs an der Königlich Ungarischen Péter-Pázmány-Universität zu Budapest den Lehrstuhl für deutsche Literatur.

Die Deutsche Reichsregierung erhält auch weiterhin den an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin bestehenden, mit einem ungarischen Gelehrten besetzten und auch in Zukunft zu besetzenden preußischen Lehrstuhl für ungarische Sprache und Literatur sowie das damit verbundene Ungarische Institut und Lektorat aufrecht.

Die Königlich Ungarische Regierung wird einen an der Péter-Pázmány-Universität zu errichtenden Lehrstuhl für deutsche Kulturgeschichte mit einem reichsdeutschen Gelehrten auf der Grundlage eines Vertrages besetzen. Die besondere Aufgabe dieses Lehrstuhls ist die Darstellung des deutschen Geisteslebens.

Die Einzelheiten der Besetzung der in Absatz 3 und 4 genannten Lehrstühle werden durch eine besondere Abmachung geregelt.

Artikel II.

Beide Regierungen tragen Sorge für den Unterricht der Sprache des anderen Staates durch Anstellung von Lektoren an den Universitäten und Hochschulen ihrer Länder, insbesondere an denen ihrer Hauptstädte.

Im einzelnen unterhält die Deutsche Reichsregierung auch fernerhin die deutschen Lektorate an den Universitäten in Budapest, Szeged, Debrecen und Pécs wie an dem Baron-Josef-Eötvös-Collegium in Budapest. Sie errichtet außerdem an der József-Nádor-Universität für technische und Wirtschaftswissenschaften in Budapest ein deutsches Lektorat.

Die Ungarische Regierung unterhält fernerhin das ungarische Lektorat an der Ludwig-Maximilians-Universität in München und errichtet außerdem ein Lektorat an der Universität Leipzig. Sie wird bei auftretenden Bedürfnissen soweit wie möglich dafür Sorge tragen, daß auch an andere deutsche Universitäten und Hochschulen ungarische Lektoren entsendet werden.

Beide Regierungen sind sich darüber einig, daß im Interesse einer möglichst wirkungsvollen Gestaltung des Sprachunterrichts und einer gleichzeitig zu erstrebenden Darstellung der kulturellen Güter der beiden Staaten die vom anderen Staat unterhaltenen Lektorate (vgl. Absatz 2 und 3) nur mit solchen Personen besetzt werden, die die Staatsangehörigkeit des anderen Staates besitzen und von diesem dem sie berufenden Staat als für die Lektorenstellen geeignet vorgeschlagen sind.

Beide Regierungen tragen dafür Sorge, daß die von ihnen bei der Anstellung als Lektor geltend gemachten Einzelbedingungen miteinander übereinstimmen. Ebenso werden sie bemüht sein, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Länder die Besoldung der Lektoren nach einheitlichen und übereinstimmenden Gesichtspunkten zu regeln.

Im übrigen ist es die Aufgabe des in Artikel XXI erwähnten gemischten Ausschusses, die Einzelheiten der Lektorenberufungen sowie die Frage der Besoldung in gegenseitigem Einvernehmen zu klären.

Artikel III.

Der Austausch von Professoren zwischen den beiden Staaten ist in der Weise zu fördern, daß tunlichst in jedem Studienhalbjahr mindestens zwei Professoren von einer Universität oder Hochschule des anderen Landes zu Gastvorträgen beziehungsweise Gastvorlesungen eingeladen werden. Dabei wird versucht werden, diese Vorträge und Vorlesungen nach Möglichkeit an mehreren Hochschulen oder Universitäten stattfinden zu lassen.

Die beiden Staaten behalten sich vor, zu gegebener Zeit im gegenseitigen Einvernehmen den Austausch von Hochschulprofessoren auf ein ganzes Semester auszudehnen.

Im übrigen hat jeder Staat dafür besorgt zu sein, mit dem seiner Zuständigkeit unterstehenden Hochschulprofessor die Bedingungen zu vereinbaren, unter welchen diesem die Annahme der Einladung zu Gastvorträgen im anderen Staat möglich ist.

Die einheitliche Durchführung des Professorenaustausches wird durch von Fall zu Fall erfolgende Vereinbarungen der im Artikel XXI erwähnten Regierungsausschüsse gewährleistet werden.

Beide Staaten werden neben der Durchführung des Professorenaustausches es sich angelegen sein lassen, von Fall zu Fall durch Vermittlung der in Artikel XXI erwähnten Regierungsausschüsse Hochschulassistenten auf kurze Zeit gegenseitig auszutauschen.

Artikel IV.

Zur Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten werden die Regierungen der beiden Staaten von Fall zu Fall Arbeitsplätze für Gelehrte des anderen Staates in ihren Hochschul- und Forschungsinstituten wie etwa in der Biologischen Forschungsanstalt Tihany oder in den ungarischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten beziehungsweise der Biologischen Anstalt auf Helgoland oder den Kaiser-Wilhelm-Instituten zur Verfügung stellen.

Beide Regierungen werden alsbald die Frage prüfen, ob die ständige Einrichtung und Unterhaltung von Arbeitsplätzen für Gelehrte ihres Landes an den Forschungsinstituten des anderen Staates zweckmäßig erscheint.

Artikel V.

Der zwischen den beiden Staaten bestehende Hochschüleraustausch wird aufrechterhalten. Die Zahl der von der Deutschen Reichsregierung und von der Königlich Ungarischen Regierung oder für diese durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst e.V. und den Ungarischen Landesstipendienrat (Országos Ösztöndíjtanács) gegenseitig bewilligten Stipendien beträgt sechs. Jedes Stipendium besteht neben dem Erlaß der Studiengebühren in der Gewährung freier Wohnung und freier Verpflegung oder in der Zahlung eines angemessenen Barbetrages. Die beiden Staaten tragen dafür Sorge, daß die von ihnen für die Durchführung des Hochschüleraustausches gemachten Aufwendungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Kosten der Lebenshaltung ihrer Länder sich entsprechen.

Die Einzelheiten des Studentenaustausches bestimmt auf deutscher Seite der Deutsche Akademische Austauschdienst e.V. auf ungarischer Seite der Landesstipendienrat (Országos Ösztöndíjtanács). Beide Stellen haben das Recht, die Austauschstipendiaten des anderen Staates auf bestimmte Hochschulen zu verteilen.

Mit der Eintragung an der Hochschule unterwerfen sich die Stipendiaten in Deutschland dem geltenden Hochschulrecht, in Ungarn der geltenden Disziplinarordnung. Erhalten die Stipendiaten Unterkunft und Verpflegung in einem Studentenheim, Kameradschaftshaus oder Internat, so ist die dort geltende Hausordnung auch für sie verbindlich.

Artikel VI.

Die deutschen Universitäten und Hochschulen werden sich auch weiterhin an den ungarischen Ferienkursen beteiligen, und zwar nach Möglichkeit mit geschlossenen Gruppen. Umgekehrt werden ungarische Studentengruppen wie bisher an deutschen Ferienkursen teilnehmen. Über die jeweilige Stärke der einzelnen Gruppen und deren Verteilung wird von Fall zu Fall eine vorherige Verständigung herbeigeführt. Für die Gruppen wird gegenseitig Gebührenfreiheit gewährt. Ferner wird danach getrachtet werden, die sonstigen Reise- und Aufenthaltskosten so niedrig wie möglich zu halten.

Für einen rechtzeitigen gegenseitigen Austausch der Ferienkursprospekte ist Sorge zu tragen.

Soweit im Rahmen der Ferienkurse Freistellen gegeben werden können, wird dies auf beiden Seiten auch in Zukunft geschehen.

Der Ferienaustausch der Akademischen Auslandsstellen der deutschen Universitäten und Hochschulen mit dem Budapester Eötvös-Collegium wird in der Weise durchgeführt, daß jeweils in den Sommerferien bis zu zehn deutsche Hochschüler auf die Dauer von vier bis sechs Wochen im Eötvös-Collegium bei Gewährung freier Wohnung und freier Verpflegung und andererseits ebenso viele ungarische Hochschüler für die gleiche Zeitdauer und unter denselben Bedingungen an einzelnen deutschen Hochschulen untergebracht werden. Die in Betracht kommenden Studenten werden, wenn dies zweckmäßig erscheint, unter Gewährung von Gebührenfreiheit in die unter Absatz 1 erwähnten Ferienkurse eingereiht.

Artikel VII.

Die Alexander-von-Humboldt-Stiftung des Deutschen Reichs gewährt an ungarische Bewerber in jedem Jahr mindestens drei Stipendien. Im übrigen werden die Auswahlbedingungen der Alexander-von-Humboldt-Stiftung durch dieses Abkommen nicht berührt.

Für die Stipendiaten der Alexander-von-Humboldt-Stiftung gelten entsprechend die Bestimmungen des Artikels V Absatz 3.

Artikel VIII.

Hochschüler beider Staaten, die eine praktische Tätigkeit während ihres Studiums oder unmittelbar nachher als Bestandteil beziehungsweise als Ergänzung ihrer Berufsausbildung abzuleisten haben, sollen auch weiterhin in einem von den beiden beteiligten Regierungen jeweils zu bestimmenden Umfang während der Sommerferien miteinander ausgetauscht werden (Praktikantenaustausch). Die Durchführung dieses Austausches nimmt auf deutscher Seite der Deutsche Akademische Austauschdienst e. V. im Auftrage der Deutschen Reichsregierung, auf ungarischer Seite eine vom Königlich Ungarischen Kultus- und Unterrichtsminister zu bestimmende Stelle wahr.

Artikel IX.

Der zwischen den beiden Staaten eingerichtete Schüleraustausch wird durch Vermittlung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e. V. und einer vom Königlich Ungarischen Minister für Kultus und Unterricht zu benennenden ungarischen Stelle aufrechterhalten. Beide Regierungen werden sich den weiteren Ausbau dieser Einrichtung angelegen sein lassen.

Beide Regierungen werden die für die Jugend des anderen Staates wechselseitig zu veranstaltenden Studienreisen und Lager unterstützen. Sie werden ferner um die Durchführung von Gemeinschaftslagern, an denen die Jugend beider Staaten teilnimmt, bemüht sein.

Artikel X.

Bei der Auswahl der Stipendiaten und der Zusammenstellung von Studenten-, Schüler- und Jugendgruppen wird auf beiden Seiten besondere Sorgfalt darauf verwandt werden,

eine Auslese zu treffen, die befähigt und geeignet erscheint, die studierende Jugend in dem Gastlande würdig zu vertreten.

Artikel XI.

Beiden Regierungen steht das Recht zu, Bewerber für den in den Artikeln V, VI, VIII, IX vorgesehenen Hochschüler-, Ferien-, Praktikanten-, Schüler- und Jugendaustausch rechtzeitig abzulehnen und auch während der Dauer des Austausches die Abberufung zu verlangen.

Artikel XII.

Die in dem Abkommen erwähnten Studien- und Jugendgruppen erhalten bei Reisen in geschlossenen Gruppen auf den Eisenbahnen der beiden Länder dieselben Vergünstigungen, die der betreffende Staat den Reisegruppen seines eigenen Landes einräumt.

Artikel XIII.

Die Ungarische Regierung wird wie bisher Sorgfalt auf den Unterricht der deutschen Sprache an den ungarischen Mittelschulen (Gymnasien) und höheren Handelsschulen verwenden. Die Deutsche Reichsregierung erhält die Reichsdeutsche Schule und die deutsche Sprachschule mit Handelskursen in Budapest aufrecht.

Artikel XIV.

Die beiden Regierungen werden von Zeit zu Zeit eine Liste derjenigen wissenschaftlichen und literarischen Werke austauschen, deren Übersetzung in die andere Sprache oder deren Verbreitung in dem anderen Lande sie für besonders erwünscht halten.

Beide Regierungen sind ferner wechselseitig darum bemüht, in den wissenschaftlich führenden Fachzeitschriften durch geeignete Fachgelehrte Berichte über die neuen wissenschaftlichen und literarischen Werke des anderen Landes veröffentlichen zu lassen.

Artikel XV.

Beide Regierungen werden ferner um den Austausch amtlicher Veröffentlichungen sowie von Veröffentlichungen wissenschaftlicher Berichte und Mitteilungen ihrer Universitäten und Hochschulen sowie wissenschaftlicher Akademien und Forschungsinstitute bemüht sein.

Auf deutscher Seite obliegt die Durchführung dieser Vereinbarung der Reichstauschstelle in Berlin, auf ungarischer Seite der Zentralstelle für das Bibliothekswesen (Országos Könyvforgalmi és Bibliográfiai Központ) in Budapest.

Artikel XVI.

Beide Regierungen werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel den ungarischen Buchbestand der deutschen Bibliotheken beziehungsweise den deutschen Bestand der ungarischen Bibliotheken zu vermehren sich bemühen und die Einrichtung deutscher Bibliotheken in Ungarn beziehungsweise ungarischer Bibliotheken in Deutschland fördern. Sie gestatten den Gebrauch der Bibliotheken und Archive den Staatsbürgern des anderen Staates unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen.

Zur Erleichterung der geschichtlichen Forschung der beiden Länder werden die beiden Regierungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit das Ausleihen von Büchern und

Handschriften zwischen den Bibliotheken und Archiven der beiden Länder fördern und erleichtern.

Artikel XVII.

Die beiden Regierungen werden zur Weiterentwicklung der auf diesen Gebieten bereits bestehenden Verbindungen gegenseitig die Tätigkeit aller jener deutschen und ungarischen Schriftsteller und Künstler fördern, deren Werke nach ihrem Gegenstand und kulturellem Wert durch ihre Darstellung, sei es im Theater, im Film, im Rundfunk usw., beiderseitig besonders geeignet erscheinen, die Kultur ihres Volkes zum Ausdruck und zur Anschauung zu bringen.

Der Austausch der in Deutschland und Ungarn hergestellten Filme, insbesondere auch der Kultur-, Lehr- und Unterrichtsfilme, wie die Frage einer etwaigen Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Filmwesens, insbesondere bei der Filmherstellung, wird in dem demnächst abzuschließenden besonderen Abkommen geregelt.

Artikel XVIII.

Beide Regierungen werden es sich besonders angelegen sein lassen, wechselseitig wissenschaftliche und künstlerische Ausstellungen des anderen Landes im eigenen Lande zu veranstalten und zu fördern.

Artikel XIX.

Beide Regierungen werden unter Berücksichtigung des Zahlenverhältnisses der deutschen und ungarischen Sender bestrebt sein, durch ihre Rundfunksender wechselseitig Übertragungen aus den Programmen der Sender des anderen Staates zu vermitteln und von Fall zu Fall Vorträge über die Geschichte, Literatur, bildende Kunst, Musik und Volkskultur sowie über die für den Fremdenverkehr wichtigen Gegenden des anderen Landes zu veranstalten.

Artikel XX.

Die für die Durchführung des Abkommens zuständigen amtlichen Stellen jedes Landes werden sich dafür einsetzen, daß durch Devisenschwierigkeiten Störungen in der Durchführung dieses Abkommens nicht eintreten.

Artikel XXI.

Um im Geiste dieses Abkommens die Vertiefung und Förderung der gegenseitigen geistigen und kulturellen Beziehungen zu verwirklichen, wird mit tunlichster Beschleunigung ein gemischter deutsch-ungarischer Ausschuß gebildet, dem es obliegt, die Durchführung der in diesem Abkommen vereinbarten Maßnahmen durch ständige Fühlungnahme mit den für die Durchführung jeweils zuständigen amtlichen Stellen jedes Landes sicherzustellen.

Der gemischte Ausschuß setzt sich aus zwei (für jedes Land besonders gebildeten) Regierungsausschüssen zusammen, von denen der eine seinen Sitz in Berlin, der andere in Budapest hat. Den Vorsitz in jedem dieser Regierungsausschüsse führt der Unterrichtsminister seines Landes oder eine von diesem beauftragte Persönlichkeit. Er setzt sich im übrigen aus Mitgliedern der an den deutsch-ungarischen Kulturbeziehungen interessierten amtlichen Stellen zusammen. Die beiden Regierungen werden sich die Mitglieder der Ausschüsse alsbald mitteilen.

Unabhängig von den Sitzungen der Regierungsausschüsse wird der gemischte Ausschuß sich mindestens einmal im Jahr nach vorheriger Vereinbarung abwechselnd in Deutschland und in Ungarn versammeln.

Artikel XXII.

Das vorliegende Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden alsbald in Budapest ausgetauscht werden.

Das Abkommen wird am 30. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Artikel XXIII.

Das vorliegende Abkommen wird ohne zeitliche Begrenzung abgeschlossen. Es kann durch jeden der Hohen Vertragschließenden Teile gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Abkommen nach Ablauf des sechsten Monats nach deren Notifizierung außer Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und ungarischer Sprache mit der Maßgabe, daß beide Texte die gleiche Geltung haben.

Berlin, den 28. Mai 1936.

Bernhard Rust.

Joseph Goebbels.

Hóman Bálint.

[Dokumente der Deutschen Politik, Bd.8/1, Berlin 1943, S.352-360.]